

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 14. Juli 2020

letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2020 (GVOBl. S. 666)

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

§ 1

Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

(1) Ab dem 1. August 2020 wird allen Kindern die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden. Es sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung zu beachten.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

(4) An SARS-CoV-2 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten. Für Personen, die aus Risikogebieten einreisen, sind die geltenden Regelungen der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu beachten.

(5) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),

2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden personenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

§ 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 247), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 508) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2020

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung

Allgemeiner Teil

Auch unter den besonderen Bedingungen und Einschränkungen während der Corona-Pandemie ermöglicht die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder. Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Mecklenburg-Vorpommern kann weiterhin in Bezug auf das COVID-19-Infektionsgeschehen im bundesweiten Vergleich auf günstige Werte verweisen. Insbesondere in der Altersgruppe der Kinder bis zu 10 Jahren sind äußerst geringe Infektionszahlen zu verzeichnen. Aus der Wissenschaft mehren sich die Hinweise, dass Kinder im Rahmen der Corona-Pandemie keine Infektionstreiber sind. Dies haben zuletzt Studien der Universität Rostock und aus Baden-Württemberg belegt. Auf dieser Grundlage ist eine umfassende Öffnung der Kindertageseinrichtungen nach den Sommerferien nicht nur epidemiologisch vertretbar, sondern gerade im Interesse der Kinder, Eltern und Arbeitgeber geboten.

Die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in vier Phasen, entsprechend dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 28. April 2020, „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“. In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang die Phasen 1 bis 3 umgesetzt:

Phase 1 mit der Notbetreuung ab 16. März 2020,
Phase 2 mit der erweiterten Notbetreuung ab 20. April 2020 und
Phase 3 mit dem eingeschränkten Regelbetrieb seit 11. Mai 2020 in der Kindertagespflege und seit 27. Mai 2020 in den Kindertageseinrichtungen.

Phase 4 mit dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wird entsprechend dem MV-Plan 2.0 ab dem 1. August 2020 mit dieser Verordnung umgesetzt.

Die derzeit erfreuliche Entwicklung der Infektionszahlen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin Gefährdungen bestehen und der Schutz der Gesundheit oberste Priorität hat. Der Einstieg in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erfordert deshalb zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten. Werden die Regeln zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht eingehalten, erhöht sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens mit der Folge, dass auf regionaler Ebene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens umgesetzt werden müssen. Dies bedeutet gegebenenfalls, dass Kinder, deren Eltern sowie das beteiligte Personal in eine 14-tägige Quarantäne müssen.

Sollten aufgrund des weiteren Infektionsgeschehens infektionsschutzrechtliche Beschränkungen wieder erforderlich sein, werden diese durch die zuständigen Gesundheitsämter auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vor Ort geprüft und entschieden.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen)

Mit Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen (**Absatz 1**) wird die Förderung in Kindergärten, Krippen und Horten wieder ohne zeitliche Einschränkungen des Betreuungsumfangs ermöglicht.

In Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege ist die Durchsetzung von Abstandsregeln bei Kindern nicht oder nur sehr bedingt möglich. Daher wurden bislang eine möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen und eine möglichst konstante Zuordnung des pädagogischen Personals vorgesehen. Offene und teiloffene Konzepte waren damit im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes für die Träger der Kindertageseinrichtungen untersagt.

Die Untersagung der offenen und teiloffenen Arbeit beschränkt aktuell die Kapazitäten und damit den zeitlichen Umfang der Förderung in den Kindertageseinrichtungen. Für die Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen weiterhin – soweit wie möglich – zu trennen. Gleichzeitig wird Gruppenarbeit und die Durchführung offener und teiloffener Konzepte grundsätzlich wieder erlaubt (**Absatz 2**). Dies wurde mit der Expertengruppe Kindertagesförderung und Hygienikerinnen und Hygienikern des Landes gemeinsam erarbeitet und ist aufgrund des geringen Infektionsgeschehens und des Interesses der Kinder, Eltern und Arbeitgeber auf eine Kindertagesförderung entsprechend des Anspruches nach §§ 6 und 7 des Kindertagesförderungsgesetzes geboten.

Damit kann auch den strukturellen Unterschieden in den Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden. 60 % aller Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern verfügen über eine Kapazität von bis zu 100 Plätzen. Gerade in diesen Einrichtungen erscheint auch bei offenen und teiloffenen Konzepten die Nachverfolgbarkeit bei einem Infektionsgeschehen grundsätzlich praktikabel. Sofern in großen Kindertageseinrichtungen (über 100 Kindern) teiloffene und offene Angebote erfolgen, müssen diese in definierten, voneinander getrennten Teilbereichen der Kindertageseinrichtungen (beispielsweise Teilbereiche entsprechend den Förderarten oder vorhandenen baulichen Trennungen in der Kindertageseinrichtung) mit festen Kindergruppen (von maximal bis zu 100 Kindern) und festem pädagogischen Personal stattfinden.

Im Schuljahr 2020/2021 bilden entsprechend des 81. Hinweises „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ vom 24. Juli 2020 die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Schule eine definierte Gruppe. Der bisher geltende Mindestabstand von 1,5 m wird in diesen definierten Gruppen der Schule aufgegeben. In Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, können diese definierten Gruppen der Schule beibehalten werden und es ist keine Aufteilung der Kinder in Teilbereiche mit bis zu 100 Kindern erforderlich. In Horten, die von Kindern aus mehreren Grundschulen besucht werden, sind Teilbereiche mit bis zu 100 Kindern zu bilden und voneinander zu trennen.

Bei der Umsetzung erhalten die Kindertageseinrichtungen eine größtmögliche Flexibilität. Damit wird eine wesentliche Grundlage zur Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen geschaffen.

Abweichungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis sind grundsätzlich im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nicht möglich. Im Einzelfall können sie notwendig werden, um gesteigerte Hygieneauflagen und den Ausfall von Personal mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu kompensieren. Diese sind seitens der Träger der Kindertageseinrichtungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen (**Absatz 3**).

An SARS-CoV-2 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen (wie zum Beispiel Fieber, Husten, Halsschmerzen) dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtung nicht betreten (**Absatz 4**). Kinder, die Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen, sind von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Kindertagespflegeperson auszuschließen.

Um das Infektionsrisiko in den Kindertageseinrichtungen zu verringern, sind für Kinder, Eltern, Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die aus Risikogebieten einreisen, die geltenden Regelungen der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu beachten.

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation zu führen, soweit dies nicht bereits durch Gruppenbücher oder ähnliches erfolgt (**Absatz 5**). Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Quarantäne für die gesamte Einrichtung vermieden werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die **Corona- Kindertagesförderungsverordnung** vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 247), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 508) geändert worden ist, wird mit dieser Verordnung abgelöst. Mit Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen wird die Förderung in Kindergärten, Krippen und Horten wieder uneingeschränkt ermöglicht. Die Notfallbetreuung ist dann nicht mehr erforderlich. Gleichzeitig muss unter Rückgriff auf § 32 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes auf gegebenenfalls mögliche Einschränkungen in den Einrichtungen vor Ort wegen der erforderlichen Hygienemaßnahmen hingewiesen werden.

Die Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen wird fortlaufend evaluiert, sodass diese entsprechend der Infektionslage im Land Mecklenburg-Vorpommern im Weiteren anzupassen sein wird.